

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Berichterstattung über die Prüfung bei Banken und Effektenhändlern (Prüfbericht)

vom 29. Juni 2005 (Letzte Änderung: 24. November 2005)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	Rz 1–33
A.	Geltungsbereich und Begriffe	Rz 1–5
B.	Grundsätze der Berichterstattung	Rz 6–33
a)	Ziel	Rz 6–8
b)	Hauptbestandteile	Rz 9–11
c)	Behandlung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung durch die Organe des Instituts	Rz 12–16
d)	Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis	Rz 17
e)	Form und Inhalt	Rz 18–23
f)	Sprache	Rz 24
g)	Prüfergebnis und Prüfurteil	Rz 25–28
aa)	<i>Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung</i>	<i>Rz 25–27</i>
bb)	<i>Wichtige Hinweise</i>	<i>Rz 28</i>
h)	Berichtszeitraum	Rz 29–30
i)	Abgabetermin	Rz 31–33
II.	Bericht über die Rechnungsprüfung	Rz 34–64
A.	Zusammenfassung der Prüfergebnisse	Rz 35–52
a)	Beanstandungen mit Fristansetzungen	Rz 36–39
aa)	<i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr</i>	<i>Rz 38</i>
bb)	<i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr</i>	<i>Rz 39</i>
b)	Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting	Rz 40–46
aa)	<i>Bestätigungen zur Jahresrechnung</i>	<i>Rz 40–45</i>
bb)	<i>Bestätigungen zum Aufsichtsreporting</i>	<i>Rz 46</i>
c)	Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission	Rz 47–48
d)	Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Rz 49–50
e)	Wichtige Hinweise	Rz 51–52
B.	Stellungnahmen der Prüfgesellschaft	Rz 53–57
a)	Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen	Rz 53
b)	Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik	Rz 54
c)	Budgetierung und Planung	Rz 55–56
d)	Behandlung des Berichts über die Rechnungsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts	Rz 57

C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Rz 58–62
a) Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage	Rz 60
b) Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage	Rz 61
c) Rentabilität	Rz 62
D. Zusätzliche Informationen	Rz 63
E. Beilagen	Rz 64
III. Bericht über die Aufsichtsprüfung	Rz 65–102
A. Zusammenfassung der Prüfergebnisse	Rz 66–82
a) Beanstandungen mit Fristansetzungen	Rz 67–69
aa) <i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr</i>	Rz 68
bb) <i>Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr</i>	Rz 69
b) Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften	Rz 70–74
aa) <i>Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen</i>	Rz 70
bb) <i>Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften</i>	Rz 71
cc) <i>Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften</i>	Rz 72
dd) <i>Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften</i>	Rz 73–74
c) Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission	Rz 75–76
d) Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage	Rz 77–80
e) Wichtige Hinweise	Rz 81–82
B. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft	Rz 83–94
a) „Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat	Rz 84
b) Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten	Rz 85
c) Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit	Rz 86
d) Interne Organisation und internes Kontrollsystem	Rz 87
e) Interne Revision	Rz 88
f) „Compliance“-Funktion	Rz 89
g) Einhaltung der Geldwäschereivorschriften	Rz 90
h) Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Aufsicht	Rz 91
i) Prüfurteil zu den von der Bankenkommission zusätzlich festgelegten Prüffeldern	Rz 92
j) Prüfurteil zur Schwerpunktprüfung	Rz 93
k) Behandlung des Berichts über die Aufsichtsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts	Rz 94
C. Risikolage	Rz 95–100
a) Risikopolitik	Rz 95
b) Entwicklung der wesentlichen Risikokategorien	Rz 96
c) Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien	Rz 97–100
D. Zusätzliche Informationen	Rz 101
E. Beilagen	Rz 102
IV. Inkrafttreten	Rz 103
V. Übergangsbestimmung	Rz 104

Anhänge:

- Anhang 1: Mindestgliederung des Bericht über die Rechnungsprüfung
- Anhang 2: Mindestgliederung des Bericht über die Aufsichtsprüfung
- Anhang 3: Kennzahlensystem
- Anhang 4: Meldung der zehn grössten Schuldner

I. Einleitung

A. Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben^{1 2} gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden im Folgenden als Prüfgesellschaften bezeichnet. 1

Das Rundschreiben regelt Form und Inhalt der jährlichen Berichterstattung der Prüfgesellschaften über die Ergebnisse der Revision nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG bei Banken und Effektenhändlern auf Einzel- und Gruppenbasis („Prüfbericht“). Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet und analog dazu wird der „Revisor“ als „Prüfer“ bezeichnet. 2

Zu Form und Inhalt der Prüfberichte von Grossbanken sowie in besonderen Fällen kann die Bankenkommission zusätzliche Vorgaben erlassen. 3

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate werden im Folgenden unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst. 4

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im EBK-RS 05/1 „Prüfung“ (Anhang 2) erläutert. 5

B. Grundsätze der Berichterstattung

a) Ziel

Der Prüfbericht ist eines der zentralen Informationsinstrumente der Bankenkommission. Er ist unerlässlich zur Beschaffung von aufsichtsrelevanten Informationen und zur Identifikation jener Institute, bei denen aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig sind, insbesondere nach Art. 23^{bis}, 23^{ter}, 23^{quater} und 23^{quinqies} BankG oder Art. 35 und 36 BEHG. Für die Organe des geprüften Instituts stellt der Prüfbericht ein zur Wahrnehmung ihrer Pflichten wesentliches Instrument dar. 6

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den international anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes und den anwendbaren schweizerischen Grundsätzen des Berufsstandes durchgeführten Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung dar (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst. 7

Als international anerkannte Grundsätze des Berufsstandes gelten die International Standards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) sowie die US Generally Accepted Auditing Standards (US-GAAS). Als anwendbare schweizerische Grundsätze gelten die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer. Anwendbar sind ebenfalls die von der Bankenkommission erlassenen Vorschriften zur Prüfung der Institute (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). 8

b) Hauptbestandteile

Der Prüfbericht besteht aus zwei separaten Teilen: dem Bericht über die Rechnungsprüfung und dem Bericht über die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). Die Einzelheiten zu Form und Inhalt dieser beiden Berichtsteile werden in Rz 34-102 festgehalten. Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung sind zu vermeiden. Insbesondere werden Beanstandungen und andere Feststellungen nur jeweils in einem der Berichtsteile festgehalten, je nach Bereich entweder im Bericht über die Rechnungsprüfung oder in jenem über die Aufsichtsprüfung. 9

Die Abgabe der beiden Berichtsteile an die Adressaten gemäss Art. 21 BankG und Art. 19 BEHG kann zeitlich getrennt erfolgen. 10

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung und der Bericht über die Rechnungsprüfung sind vom für das Mandat zuständigen leitenden Prüfer (leitender Revisor) und einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbei- 11

¹ Die weiteren Anpassungen des Rundschreibens an das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfolgen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und dessen nachgeordneten Verordnungen.

² Änderung vom 22. August 2007

ter der Prüfgesellschaft zu unterzeichnen (Art. 46 Abs. 2 BankV, Art. 8 Abs. 1 BEHV-EBK).

c) *Behandlung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung durch die Organe des Instituts*

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung und der Bericht über die Rechnungsprüfung sind vom Verwaltungsrat³ unter Protokollaufnahme zu besprechen (Art. 48 BankV). Für Zweigniederlassungen ausländischer Banken gilt Art. 10 Abs. 2 der Auslandsbankenverordnung. 12

Der für das Mandat zuständige leitende Prüfer nimmt an diesen Sitzungen teil. Er erläutert die wichtigsten Ergebnisse des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung sowie den allenfalls nötigen Handlungsbedarf. Er steht während der detaillierten Beratung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung dem Verwaltungsrat zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. 13

Der Verwaltungsrat kann die detaillierte Beratung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung unter Teilnahme des für das Mandat zuständigen leitenden Prüfers an ein Audit Committee delegieren. Die Delegation entbindet den Verwaltungsrat jedoch nicht von der Pflicht, die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung unter Protokollaufnahme zur Kenntnis zu nehmen und deren wesentlichen Inhalte zu besprechen. Das Audit Committee informiert den Verwaltungsrat anlässlich dieser Sitzung über die wesentlichen Erkenntnisse der detaillierten Beratung des Berichts über die Aufsichtsprüfung und des Berichts über die Rechnungsprüfung. 14

Der Verwaltungsrat wie auch die Geschäftsführung sind verantwortlich für die Anordnung von allfällig nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 15

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die allfällige Weiterleitung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung an weitere Kreise. Er achtet dabei darauf, dass das Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG gewahrt bleibt. Zulässig ist die Weiterleitung der Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung nach Art. 4^{quinquies} BankG. 16

d) *Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis*

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung auf Stufe Konzern werden grundsätzlich in den Bericht über die Rechnungsprüfung und den Bericht über die Aufsichtsprüfung des Einzelinstituts integriert. Dies ist immer der Fall, wenn das Stammhaus selbst eine Bank- bzw. Effektenhändlerstätigkeit ausübt (Stammhaus-Konzern). Wird der Konzern jedoch von einer Holdinggesellschaft beherrscht, kann die Berichterstattung über den Konzern und das Einzelinstitut getrennt erfolgen. Dies kann beispielsweise dann als angezeigt erscheinen, wenn die Holdinggesellschaft mehr als eine Gesellschaft beherrscht, die eine Bank- bzw. Effektenhändlerstätigkeit ausübt, oder wenn der Verwaltungsrat der Holding und des Einzelinstituts bzw. der Einzelinstitute nicht identisch sind. 17

e) *Form und Inhalt*

Die in Rz 34-102 beschriebene und in den Anhängen 1 und 2 festgehaltene Mindestgliederung ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Ergänzung der Mindestgliederung im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, unterliegt dem Ermessen des leitenden Prüfers und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. 18

Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben jeweils zu unterteilen in jene, die sich auf den Konzern, und jene, die sich auf das Einzelinstitut beziehen. 19

Der Inhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung und des Berichts über die Rechnungsprüfung wird ebenfalls in Rz 34-102 dieses Rundschreibens festgelegt. Die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung berücksichtigen die besonderen Eigenheiten des geprüften Instituts. Entsprechende Ergänzungen gegenüber dem Mindestinhalt erfolgen nach Ermessen des leitenden Prüfers und haben der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Bei Punkten, die für das geprüfte Institut nicht anwendbar sind, 20

³ Vereinfachend wird „Verwaltungsrat“ anstelle und mit der Bedeutung von „Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle“ verwendet.

ist dies entsprechend zu erwähnen.

Die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung einerseits und die ergänzende schriftliche Berichterstattung (z.B. „management letter“) andererseits müssen konsistent sein. Die Prüfgesellschaft hält insbesondere wesentliche Mängel und wichtige Feststellungen nicht nur in der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung, sondern auch im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung angemessen fest. Auf die ergänzende schriftliche Berichterstattung wird im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung hingewiesen (siehe Rz 51 und 81). 21

Die Prüfgesellschaft übermittelt der Bankenkommission den Bericht über die Aufsichtsprüfung (inkl. Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“) und den Bericht über die Rechnungsprüfung in Papierform und zusätzlich als elektronische Kopie. 22

Die Bankenkommission kann auf Antrag Abweichungen zu Form und Inhalt von Berichten über die Aufsichtsprüfung und Berichten über die Rechnungsprüfung zulassen, um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. 23

f) Sprache

Die Berichterstattung erfolgt in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Bankenkommission kann unter gewissen Voraussetzungen auf Gesuch hin Englisch zulassen, insbesondere wenn dies die Sprachkenntnisse des Verwaltungsrates erfordern. Das entsprechende Gesuch wird von der Prüfgesellschaft nach Abstimmung mit dem Institut eingereicht. Die Bankenkommission kann verlangen, dass die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung vollständig oder Teile davon in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden. 24

g) Prüfergebnis und Prüfurteil

aa) Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung

Stellt die Prüfgesellschaft Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, beanstandet sie diese und setzt eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 21 Abs. 3 BankG, Art. 19 Abs. 4 BEHG). Die Prüfgesellschaft erläutert die Bedeutung und die Tragweite der beanstandeten Sachverhalte im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung. Allfällige Vorbehalte nach Art. 43 Abs. 2 BankV sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung unter den Beanstandungen (Rz 36-39 bzw. Rz 67-69) aufzuführen. 25

Die Prüfgesellschaft trägt bei der Fristansetzung der Bedeutung der Beanstandung Rechnung. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Prüfgesellschaft eine Nachprüfung durchzuführen. Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen nicht innerhalb der Frist umgesetzt worden, so ist der Bankenkommission unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der Nachprüfung zuzustellen (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). 26

Stellt die Prüfgesellschaft schwerwiegende Mängel nach Art. 21 Abs. 4 BankG und Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommission sofort und nicht erst mit der Abgabe des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung. Sie hält die seit der Meldung getroffenen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel bzw. den aktuellen Stand im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung fest. 27

bb) Wichtige Hinweise

Dieser Abschnitt beinhaltet Sachverhalte, die zum besseren Verständnis und zur klareren Interpretation der Prüfergebnisse von wesentlicher Bedeutung sind sowie Empfehlungen der Prüfgesellschaft. 28

h) Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum für die Rechnungsprüfung ist das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Der Berichtszeitraum für die Aufsichtsprüfung kann davon abweichen, umfasst jedoch stets ein volles Jahr. Die Prüfgesellschaft hält Abweichungen von dieser Regel im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung unter den wichtigen Hinweisen fest und stellt sicher, dass keine zeitliche Lücke zum Berichtszeitraum des Vorjahres entsteht. 29

Soweit der Prüfgesellschaft nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe, Sachverhalte nach Rz 25-27 zur Kenntnis gelangen oder Sachverhalte, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen besonders bedeutsam sind, legt sie diese im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung dar. 30

i) Abgabetermin

Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag den Adressaten nach Art. 21 BankG und Art. 19 BEHG abzugeben. Der Bericht über die Aufsichtsprüfung kann gleichzeitig oder aber zeitlich vorgezogen abgegeben werden. Er ist aber in jedem Fall innert fünf Monaten nach Abschluss der Aufsichtsprüfung zu erstatten. Die zeitlich vorgezogene Abgabe ist im Sinne einer zeitgerechten Berichterstattung insbesondere dann angezeigt, wenn die Aufsichtsprüfung wesentlich früher abgeschlossen wird als die Rechnungsprüfung. 31

Die Prüfgesellschaften reichen der Bankenkommission jährlich bis spätestens Ende Dezember den Plan über die Abgabetermine der einzelnen Berichte ein. Die Bankenkommission kann in begründeten Fällen Anpassungen der Abgabetermine verlangen. 32

Der Plan enthält die Namen der zu prüfenden Institute und für jedes zu prüfende Institut 33

- den Namen des zuständigen leitenden Prüfers;
- die Angabe, seit wann der leitende Prüfer für das Institut zuständig ist;
- den geplanten Abgabetermin für den Bericht über die Rechnungsprüfung;
- den geplanten Abgabetermin für den Bericht über die Aufsichtsprüfung;
- die Sprache der Berichterstattung (Rz 24).

II. Bericht über die Rechnungsprüfung

Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben zu unterteilen, in diejenigen, die sich auf den Konzern und diejenigen, die sich auf das Einzelinstitut beziehen, sofern relevante Unterschiede festzuhalten sind. Ist dies nicht der Fall, können die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben für das Einzelinstitut und den Konzern zusammengefasst werden. 34

A. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Die Zusammenfassung der Prüfergebnisse für das Einzelinstitut und gegebenenfalls für den Konzern umfasst 35

- die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr und zum Vorjahr;
- die Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting (EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“);
- die Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission im Sinne von Rz 47-48;
- die zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage;
- wichtige Hinweise.

a) Beanstandungen mit Fristansetzungen

Die Prüfgesellschaft vermerkt im Bericht über die Rechnungsprüfung festgestellte Verstöße gegen *massgebende Vorschriften*, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen betreffend 36

- Jahres- und Zwischenabschlüsse;
- Aufsichtsreporting;
- Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission im Sinne von Rz 47-48;
- Angemessenheit der Organisation bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen.

Verstöße und wesentliche Schwachstellen in den übrigen, nicht von der Rechnungsprüfung erfassten Gebieten werden im Bericht über die Aufsichtsprüfung beanstandet. 37

aa) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr

Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Rechnungsprüfung im Berichtsjahr führt die Prüfgesellschaft an dieser Stelle zusammenfassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der jeweiligen Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. 38

bb) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

Die Prüfgesellschaft führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Rechnungsprüfung im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Prüfgesellschaft im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. 39

b) Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting**aa) Bestätigungen zur Jahresrechnung**

Die Prüfgesellschaft hält für den Einzelabschluss und für den Konzernabschluss fest, welche Rechnungslegungsvorschriften das Institut im jeweiligen Abschluss anwendet und ob sie einen uneingeschränkten oder einen modifizierten Bestätigungsbericht abgibt. Bei Instituten ohne Konzernabschluss ist entweder zu bestätigen, dass keine Gruppengesellschaften gehalten werden, oder der Grund für den Verzicht auf die Erstellung einer Konzernrechnung zu nennen. 40

Zudem ist hier zur Behandlung von „special purpose vehicles“ Stellung zu nehmen. Unter “special purpose vehicles” sind namentlich unabhängige und durch das Institut direkt oder indirekt dominierte juristische Gebilde zu verstehen, die keine eigene operative Tätigkeit ausüben, keine Mitarbeiter beschäftigen, über keine materielle Infrastruktur verfügen und beispielsweise in der Absicht errichtet wurden, Vorteile in finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer oder anderer Hinsicht zu erlangen, oder um eine oder mehrere näher bestimmte und bezeichnete Transaktionen örtlich zuzuordnen. 41

Die Wiedergabe des gesamten Wortlautes des Bestätigungsberichtes ist nicht nötig. Ein blosser Verweis auf den Geschäftsbericht des Instituts oder auf eine Beilage zum Bericht über die Rechnungsprüfung genügt. 42

Die Prüfgesellschaft bestätigt hier, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind (Art. 43 Abs. 1 BankV). 43

Im Falle eines gegenüber dem vom Berufsstand angewandten Standardwortlaut modifizierten Bestätigungsberichts gibt die Prüfgesellschaft hier die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu ab. 44

Erteilt die Prüfgesellschaft einen modifizierten Bestätigungsbericht hat sie die Bankenkommission sofort, insbesondere aber vor Abgabe des Bestätigungsberichtes, zu informieren. Die Bankenkommission wird das Institut in der Folge auffordern, die Veröffentlichung der Jahresrechnung erst nach Zustimmung der Bankenkommission vorzunehmen. Die Bankenkommission kann eine Neupublikation verlangen, falls das Institut die Jahresrechnung bereits veröffentlicht hat. 45

bb) Bestätigungen zum Aufsichtsreporting

Die Prüfgesellschaft hält hier ihr Prüfurteil zur Einhaltung des EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“ und zur Richtigkeit der vom geprüften Institut eingereichten Daten fest (Einzelabschluss und gegebenenfalls Konzernabschluss). Sie gibt an, welche Daten lediglich einer *prüferischen Durchsicht* („review“) oder einer *Plausibilisierung* unterzogen wurden (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). 46

c) Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission

Die Prüfgesellschaft hält hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* ihr Prüfurteil über die Einhaltung der im Berichtszeitraum gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen der Bankenkommission in den von der Rechnungsprüfung abzudeckenden Bereichen fest. 47

Bestehen im Berichtszeitraum keine gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen, hält dies die Prüfgesellschaft hier fest. Wenn rechtskräftige Verfügungen bestehen, diese jedoch keine Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung geprüft werden muss, hält die Prüfgesellschaft dies ebenfalls fest. 48

d) Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Prüfgesellschaft hält die Ergebnisse ihrer Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne einer Zusammenfassung fest. Sie erläutert allfällige strukturelle Abweichungen zwischen Einzelinstitut und Konzern. Die entsprechenden Einzelheiten werden in Rz 58-62 behandelt. 49

Der Bericht über die Rechnungsprüfung muss die allgemeine Vermögenslage des Instituts klar erkennen lassen. Die Prüfgesellschaft hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommission notwendig sind oder nicht. 50

e) Wichtige Hinweise

Unter wichtige Hinweise, die im Bericht über die Rechnungsprüfung zu erfassen sind, fallen insbesondere: 51

- Für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besonders bedeutsame Sachverhalte, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind;
- Prüfergebnisse zu den in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ festgehaltenen *Schlüssel-Prüfrisiken* (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) in summarischer Form, sofern diese nicht bereits unter Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr (Rz 38) erfasst wurden (Details können bei Bedarf in einem geeigneten Abschnitt des Berichts erläutert werden);
- Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden Berichterstattung (z.B. „management letter“) soweit nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufgeführt;
- Bereiche, in denen die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften einen Ermessensspielraum lassen und dieser, je nach angewandter Interpretation, wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss hat;
- Angaben zu einer unklaren Darstellung im Zwischen- und/oder Jahresabschluss (formell oder materiell);
- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung des zu prüfenden Instituts, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
- Wesentliche Änderungen in den Organen des Institutes soweit nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufgeführt;
- Wichtige aufsichtsrechtliche Punkte, die während der Rechnungsprüfung erkannt wurden und nicht

bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung erwähnt sind;

- Hinweise auf besondere Risiken, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf die Rechnungsprüfung haben;
- Wesentliche Abhängigkeiten mit Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Hat die Prüfgesellschaft keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest.

52

B. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

a) *Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen*

Die Prüfgesellschaft nimmt hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* Stellung zur Angemessenheit der Organisation und internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen (Abschlussprozess). Sie hält zudem wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr fest.

53

b) *Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik*

Die Prüfgesellschaft hält hier die detaillierten Bewertungsgrundsätze zu den wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanz-Positionen fest. Unter Hinweis auf die Offenlegung in der Jahresrechnung kann sich die Prüfgesellschaft auf ergänzende Erläuterungen und Würdigungen beschränken. Sie hält zudem wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr fest und erläutert deren Auswirkungen. Auf besondere Risiken ist an dieser Stelle hinzuweisen.

54

c) *Budgetierung und Planung*

Die Prüfgesellschaft nimmt hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* Stellung

55

- zur Angemessenheit des Instrumentariums zur finanziellen Planung und Steuerung des Instituts;
- zu den massgebenden zugrunde liegenden Annahmen des Budgets für das laufende Geschäftsjahr unter Angabe der wesentlichen Eckwerte des Budgets;
- zu wesentlichen Abweichungen der effektiven Zahlen des Berichtsjahres zum Vorjahresbudget.

Die Prüfgesellschaft hält hier zudem fest, ob das Institut eine Mehrjahresplanung vornimmt.

56

d) *Behandlung des Berichts über die Rechnungsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts*

Die Prüfgesellschaft nimmt hier Stellung zur Einhaltung von Art. 48 BankV auf Ebene des Einzelinstitutes und des Konzerns und bestätigt insbesondere, dass die Anforderungen gemäss Rz 12-16 eingehalten sind.

57

C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Prüfgesellschaft analysiert Bilanz, Erfolgsrechnung und gegebenenfalls Mittelflussrechnung nach den Vorgaben von Rz 59-62 und auf der Grundlage der Kennzahlen gemäss Anhang 3. Sie nimmt knapp und klar Stellung zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Instituts und fokussiert sich dabei auf jene Kennzahlen, die für das Institut wesentlich, atypisch oder unbefriedigend sind. Die Prüfgesellschaft kommentiert und würdigt dabei die Entwicklung dieser Kennzahlen über einen Zeithorizont von normalerweise mindestens drei Jahren. Sie erläutert zudem allfällige strukturelle Abweichungen zwischen Einzelinstitut und Konzern.

58

Die Analyse wird gegebenenfalls auch auf Ebene der Geschäftseinheiten („business units“) durchgeführt. Die Prüfgesellschaft nimmt zudem Bezug auf das institutsinterne Reporting zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, insbesondere, wenn die Daten des institutsinternen Reportings wesentliche Aussagen erlauben, die sich anhand der Kennzahlen nach Anhang 3 nicht ableiten lassen.

59

a) Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu kommentieren bzw. zu würdigen:

60

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;
- Kommentar zur Refinanzierung;
- Kommentar zur Entwicklung des effektiven Eigenkapitals und der erforderlichen Eigenmittel;
- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen des Kundenvermögens;
- Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3.

b) Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu kommentieren bzw. zu würdigen:

61

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von wesentlichen Erfolgsrechnungspositionen sowie von Bruttoertrag, Geschäftsaufwand, Bruttogewinn, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Verlusten sowie Gewinn vor ausserordentlichem Erfolg und Steuern (Zwischenergebnis);
- Kommentar zu wesentlichen ausserordentlichen Posten;
- Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Ertragslage gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3.

c) Rentabilität

Die Prüfgesellschaft gibt an dieser Stelle eine Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Rentabilität gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3 ab.

62**D. Zusätzliche Informationen**

- Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorgängig dem Institut und auf Verlangen auch der Bankenkommision eingereichten Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) durchgeführt wurde. Abweichungen von der ursprünglichen Prüfstrategie sind zu erläutern und begründen;
- Angabe der Zeitspannen, in der die Prüfungshandlungen durchgeführt wurden;
- Bestätigung, dass die Prüfgesellschaft alle vom Institut verlangten Aufschlüsse erhalten hat (Art. 19 Abs. 2 BankG, Art. 17 Abs. 2 BEHG);
- Angaben zur Verwendung von Arbeiten Dritter (eines anderen Wirtschaftsprüfers, der Internen Revision, eines Experten);
- Angaben zu Mandaten der Prüfgesellschaft beim geprüften Institut:
 - Mit der Prüfung zusammenhängende Dienstleistungen: Honorar und kurze Beschreibung dieser Dienstleistungen;
 - Allgemeine Beratungstätigkeiten (inkl. Steuerberatung): Honorar und kurze Beschreibung dieser Beratungstätigkeiten.

63**E. Beilagen**

- Liste der Beteiligungen mit Angabe von Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital, Beteiligungsquote (Stimmen/Kapital), Konsolidierungspflicht ja/nein, Prüfgesellschaft, Aufsichtsbehörde (Ja/Nein, wenn ja Angabe der Aufsichtsbehörde);
- Berechnung der Kennzahlen nach Anhang 3;
- Bestätigungen zu Art. 44 und 45 BankV
Die in Art. 44 und 45 BankV aufgeführten Punkte, die nach Art. 8 BEHV-EBK auch für Effektenhänd-

64

ler gelten, sind in tabellarischer Darstellung in einer Beilage zum Bericht über die Rechnungsprüfung mit „Ja“, „Nein“ oder „nicht anwendbar“ zu würdigen;

- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

III. Bericht über die Aufsichtsprüfung

Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben zu unterteilen, in diejenigen, die sich auf den Konzern und diejenigen, die sich auf das Einzelinstitut beziehen, sofern relevante Unterschiede festzuhalten sind. Ist dies nicht der Fall, können die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben für das Einzelinstitut und den Konzern zusammengefasst werden. 65

A. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Die Zusammenfassung der Prüfergebnisse für das Einzelinstitut und gegebenenfalls für den Konzern umfasst 66

- die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr und zum Vorjahr;
- die Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften;
- die Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommision im Sinne von Rz 75-76;
- die zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage;
- wichtige Hinweise.

a) Beanstandungen mit Fristansetzungen

Die Prüfgesellschaft vermerkt im Bericht über die Aufsichtsprüfung festgestellte Verstöße gegen *massgebende Vorschriften*, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen in den im Rahmen der Aufsichtsprüfung zu prüfenden Bereichen. 67

aa) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr

Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Aufsichtsprüfung im Berichtsjahr führt die Prüfgesellschaft an dieser Stelle zusammenfassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der jeweiligen Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. 68

bb) Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

Die Prüfgesellschaft führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund der Aufsichtsprüfung im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Prüfgesellschaft im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzung aufgeführt, hält sie dies fest. 69

b) Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften

aa) Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Die Prüfgesellschaft hält ihr Prüfurteil zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen fest. Dabei äussert sich die Prüfgesellschaft insbesondere dazu, inwieweit die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen in Frage stellen. Die Prüfgesellschaft hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommision notwendig sind oder nicht. 70

bb) Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften

Die Prüfgesellschaft bestätigt unter Angabe der relevanten Eigenmittel-Eckdaten die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften. 71

cc) Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften

Die Prüfgesellschaft bestätigt unter Hinweis auf die letzte Meldung des Instituts die Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften. 72

dd) Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften

Bei Banken bestätigt die Prüfgesellschaft unter Angabe der relevanten Liquiditäts-Eckdaten die Einhaltung der Liquiditätsvorschriften nach Art. 16-20 BankV sowie Art. 17 und 18 NBG. Sie äussert sich ebenfalls über die Liquiditätsvorsorge im Konzern. 73

Bei Effektenhändlern bestätigt die Prüfgesellschaft unter Angabe der relevanten Liquiditäts-Eckdaten die Einhaltung der Vorschriften über die Zusatzliquidität nach Art. 29a BEHV. 74

c) Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission

Die Prüfgesellschaft hält hier unter Angabe der angewandten *Prüftiefe* ihr Prüfurteil über die Einhaltung der im Berichtszeitraum gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen der Bankenkommission in den von der Aufsichtsprüfung abzudeckenden Bereichen fest. 75

Bestehen im Berichtszeitraum keine gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen, hält dies die Prüfgesellschaft hier fest. Wenn rechtskräftige Verfügungen bestehen, diese jedoch keine Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung geprüft werden muss, hält die Prüfgesellschaft dies ebenfalls fest. 76

d) Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage

Die Prüfgesellschaft hält die Ergebnisse ihrer Analyse der Risikolage im Sinne einer Zusammenfassung fest. Sie nimmt Stellung zur Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken durch das Institut. 77

Sind in Bezug auf die Risikolage besondere Aspekte zu berücksichtigen, die mit der Tatsache zusammenhängen, dass sich ein Unternehmensteil oder ein Unternehmen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats ausserhalb des schweizerischen Rechtsbereiches befindet, ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. 78

Die Prüfgesellschaft hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommission notwendig sind oder nicht. 79

Die entsprechenden Einzelheiten zur Risikolage sind unter Rz 95-99 enthalten. 80

e) Wichtige Hinweise

Unter wichtige Hinweise, die im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu erfassen sind, fallen insbesondere: 81

- Prüfergebnisse zu den in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ festgehaltenen *Schlüssel-Prüfrisiken* (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) in summarischer Form, sofern diese nicht bereits unter Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr (Rz 68) erfasst wurden (Details können bei Bedarf in einem geeigneten Abschnitt des Berichts erläutert werden);
- Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden Berichterstattung (z.B. „management letter“);
- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung des zu prüfenden Instituts, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);

- Wesentliche Änderungen in den Organen des Institutes;
- Wesentliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, konzerninterne Zusammenarbeit, Outsourcing, etc.);
- Wesentliche Abhängigkeiten von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, etc., die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Be-
willigungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche;
- Wesentliche Änderungen (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen);
- Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr des Instituts übereinstimmt.

Hat die Prüfgesellschaft keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest.

82

B. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

Für jeden unter Rz 84-90 aufgeführten Bereich nimmt die Prüfgesellschaft unter Berücksichtigung der angewandten *Prüftiefe* Stellung zur Einhaltung der für das jeweilige Prüffeld *massgebenden Vorschriften*, Statuten und Reglemente, die namentlich aufzuführen sind.

83

Die Prüfgesellschaft gibt die Stellungnahmen nach Rz 84-90 für das Einzelinstitut ab. Die entsprechenden Stellungnahmen für den Konzern sind gemäss Rz 91 abzugeben.

a) „Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur „corporate governance“ des Instituts. Sie stellt die Organisation des Verwaltungsrats dar (Kommissionen, Ausschüsse, insbesondere Audit Committee) und nimmt Stellung dazu, ob diese den besonderen Anforderungen des geprüften Instituts entspricht. Die Prüfgesellschaft nimmt ebenfalls Stellung dazu, ob das Institut die vorgeschriebene Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat einhält (Art. 8 Abs. 2 BankV).

84

b) Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten

Die Prüfgesellschaft hält diejenigen Organgeschäfte fest, die den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes widersprechen (Art. 4^{ter} BankG) oder die in Bezug auf ihre Besonderheiten und Ausgestaltung einen speziellen Kommentar im Bericht über die Aufsichtsprüfung erfordern. Hat die Prüfgesellschaft keine solchen Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest. Als Organgeschäfte gelten Geschäfte von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen und Gesellschaften.

85

c) Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Organe und qualifiziert Beteiligten. Kann die Prüfgesellschaft die Gewähr nicht bejahen, so legt sie die Gründe ausführlich dar. Bejaht die Prüfgesellschaft die Gewähr, so erfolgt die Beurteilung normalerweise aufgrund des Gesamturteils des Prüfers mit der Bestätigung, dass keine Sachverhalte bekannt sind, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen würden.

86

d) Interne Organisation und internes Kontrollsystem

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur Angemessenheit der internen Organisation und des internen Kontrollsystems in den wesentlichen Geschäftsbereichen und im Bereich Informatik. Sie äussert sich ebenfalls zur Organisation bei wesentlichen Outsourcing-Verträgen.

87

e) Interne Revision

Die Prüfgesellschaft hält die von der internen Revision durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich vom Institut getroffenen Massnahmen. Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der internen Revision sowie dazu, ob die Organisation und die Ressourcen der internen Revision den besonderen Anforderungen des geprüften Instituts entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der internen Revision und die Form der Zusammenarbeit mit dem externen Prüfer.

88

Die Prüfgesellschaft muss zeitgerecht über alle Berichte der internen Revision verfügen. Von der internen Revision festgestellte Sachverhalte im Sinne von Rz 25 (Sachverhalte, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen), werden von der Prüfgesellschaft als Beanstandungen in den Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. in den Bericht über die Rechnungsprüfung übernommen.

f) „Compliance“-Funktion

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der „Compliance“-Funktion hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie zur Qualität ihrer Arbeit („compliance monitoring“).

89

g) Einhaltung der Geldwäschereivorschriften

Die Prüfgesellschaft nimmt im Bericht über die Aufsichtsprüfung Stellung zur Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch das Institut sowie dessen inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 EBK-Geldwäschereiverordnung), sofern sie nicht unter Rz 91 erfasst sind.

90

Falls das zu prüfende Institut keine Geschäftsbeziehungen zu Drittpersonen unterhält, die in Bezug auf die *Geldwäschereivorschriften* relevant sind (z.B. Institute, die gemäss Statuten ausschliesslich Eigenhandel an Börsen mit Clearingstelle betreiben), erübrigen sich diesbezügliche Prüfungshandlungen. In diesem Falle nimmt die Prüfgesellschaft Stellung dazu, ob das Institut in der Berichtsperiode keine in Bezug auf die *Geldwäschereivorschriften* relevanten Geschäftsbeziehungen unterhalten hat.

h) Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Aufsicht

Die Prüfgesellschaft hält fest, ob das geprüfte Institut einer konsolidierten Aufsicht untersteht und ob die konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Sie gibt hier die Stellungnahmen gemäss Rz 84-90 für den Konzern ab. Die Prüfgesellschaft nimmt zudem Stellung:

91

- zur Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen;
- zur Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Standesregeln durch die zur Finanzgruppe oder zum Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmungen;
- zu allfälligen ihr bekannten Missbräuchen von Konzerngesellschaften zur Umgehung von *massgebenden* schweizerischen Vorschriften;
- zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK), zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie zur Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK).

i) Prüfurteil zu den von der Bankenkommision zusätzlich festgelegten Prüffeldern

Die von der Bankenkommision zusätzlich festgelegten Prüffelder sind im EBK-RS 05/1 „Prüfung“ geregelt. Hat die Bankenkommision für den Berichtszeitraum beim geprüften Institut keine zusätzlichen Prüffelder festgelegt, hält dies die Prüfgesellschaft fest.

92

j) Prüfurteil zur Schwerpunktprüfung

Die Prüfgesellschaft hält den Gegenstand der Schwerpunktprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“) und die wesentlichen Prüfergebnisse fest. 93

k) Behandlung des Berichts über die Aufsichtsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts

Die Prüfgesellschaft nimmt hier Stellung zur Einhaltung von Art. 48 BankV auf Ebene des Einzelinstitutes und des Konzerns und bestätigt insbesondere, dass die Anforderungen gemäss Rz 12-16 eingehalten sind. 94

C. Risikolage**a) Risikopolitik**

Die Prüfgesellschaft stellt die vom Institut festgelegte und angewandte Risikopolitik mit Bezug auf die Unternehmensziele knapp und klar dar. 95

b) Entwicklung der wesentlichen Risikokategorien

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Entwicklung der Risikoexposition des Instituts in den als wesentlich identifizierten Risikokategorien gemäss Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Ziffer 1.1 Risikoprofil des Instituts (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1). Zu berücksichtigen ist dabei deren Entwicklung in den letzten drei Jahren. 96

c) Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien

Die Prüfgesellschaft analysiert qualitative und quantitative Angaben zu den wesentlichen Risikokategorien nach Rz 96 und nimmt darauf gestützt knapp und klar Stellung zur Risikolage des Instituts. Die Prüfgesellschaft nimmt zudem Bezug auf das institutsinterne Reporting zur Risikolage. 97

Die qualitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: 98

- Angewandte Methoden zur Identifikation der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Messung der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Steuerung und Überwachung der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Bestimmung von angemessenen Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- Bankinterne Risikozahlen und interne Berichterstattung;
- Limiten- und Ratingsysteme;
- Unabhängigkeit der Risikokontrollorgane.

Die quantitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: 99

- Quantitative Angabe der eingegangenen Risiken aufgrund einer Marktbewertung;
- „value-at-risk“;
- Verhältnismässigkeit und Einhaltung von Limiten;
- Ergebnisse von Stresstests;
- Erwartete Verluste;
- Eckwerte zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Analyse sind gemäss Rz 77 – 80 im Bericht über die Aufsichtsprüfung zusammenzufassen. 100

D. Zusätzliche Informationen

- Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorgängig dem Institut und auf Verlangen auch der Bankkommission eingereichten Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1) durchgeführt wurde. Abweichungen von der ursprünglichen Prüfstrategie sind zu erläutern und begründen; 101
- Angabe der Zeitspannen, in der die Prüfungshandlungen durchgeführt wurden;
- Bestätigung, dass die Prüfgesellschaft alle vom Institut verlangten Aufschlüsse erhalten hat (Art. 19 Abs. 2 BankG, Art. 17 Abs. 2 BEHG);
- Angaben zur Verwendung von Arbeiten Dritter (eines anderen Wirtschaftsprüfers, der Internen Revision, eines Experten).

E. Beilagen

- Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1); 102
- Verzeichnis der Klumpenrisiken gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 ERV;
- Meldung der zehn grössten Schuldner (Anhang 4);
- Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse;
- Organigramm(e);
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

IV. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006 103

Dieses Rundschreiben ersetzt das EBK-RS 96/3 „Revisionsbericht“.

V. Übergangsbestimmung

Das Rundschreiben kann auf die Prüfung des am 31. Dezember 2005 endenden Geschäftsjahres freiwillig angewandt werden. Erstmals zwingend anwendbar ist das Rundschreiben auf die Prüfung des am 31. Dezember 2006 endenden Geschäftsjahres. Bei Instituten, die das Geschäftsjahr nicht per 31. Dezember abschliessen, ist das erste nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend. 104

Da die Berichtsperiode der Aufsichtsprüfung nicht mehr zwingend mit dem Geschäftsjahr übereinstimmen muss (Rz 29), kann es in der Übergangsphase zu über- oder unterjährigen Berichtsperioden für die Aufsichtsprüfung kommen. Überjährige Berichtsperioden dürfen höchstens 18 Monate betragen. Sie sind nur zulässig bei Instituten ohne besonderen Risiken und Probleme.

Anhänge:

Anhang 1: Mindestgliederung des Bericht über die Rechnungsprüfung

Anhang 2: Mindestgliederung des Bericht über die Aufsichtsprüfung

Anhang 3: Kennzahlensystem

Anhang 4: Meldung der zehn grössten Schuldner

Rechtliche Grundlage:

- BankG: Art. 18-22
- BankV: Art. 43-49
- BEHG: Art. 17-19
- BEHV-EBK: Art. 8

Anhang 1:

Bericht über die Rechnungsprüfung

1. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

- 1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen
 - 1.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr
 - 1.1.2 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr
- 1.2 Bestätigungen zur Jahresrechnung und zum Aufsichtsreporting
 - 1.2.1 Bestätigungen zur Jahresrechnung
 - 1.2.2 Bestätigungen zum Aufsichtsreporting
- 1.3 Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommision
- 1.4 Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- 1.5 Wichtige Hinweise

2. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

- 2.1 Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen
- 2.2 Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik
- 2.3 Budgetierung und Planung
- 2.4 Behandlung des Berichts über die Rechnungsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- 3.1 Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage
- 3.2 Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage
- 3.3 Rentabilität

4. Zusätzliche Informationen

5. Beilagen

- Liste der Beteiligungen mit Angabe von Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital, Beteiligungsquote (Stimmen/Kapital), Konsolidierungspflicht ja/nein, Prüfgesellschaft, Aufsichtsbehörde (Ja/Nein, wenn ja Angabe der Aufsichtsbehörde);
- Berechnung der Kennzahlen für Kapitel 3;
- Bestätigungen zu Art. 44 und 45 BankV
Die in Art. 44 und 45 BankV aufgeführten Punkte, die nach Art. 8 BEHV-EBK auch für Effektenhändler gelten, sind in tabellarischer Darstellung in einer Beilage zum Bericht über die Rechnungsprüfung mit „Ja“, „Nein“ oder „nicht anwendbar“ zu würdigen;
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

Anhang 2:

Bericht über die Aufsichtsprüfung

1. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

- 1.1 Beanstandungen mit Fristansetzung
 - 1.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzung zum Berichtsjahr
 - 1.1.2 Beanstandungen mit Fristansetzung zum Vorjahr
- 1.2 Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften
 - 1.2.1 Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen
 - 1.2.2 Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften
 - 1.2.3 Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften
 - 1.2.4 Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften
- 1.3 Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommision
- 1.4 Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage
- 1.5 Wichtige Hinweise

2. Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

- 2.1 „Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat
- 2.2 Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten
- 2.3 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit
- 2.4 Interne Organisation und internes Kontrollsystem
- 2.5 Interne Revision
- 2.6 „Compliance“-Funktion
- 2.7 Einhaltung der Geldwäschereivorschriften
- 2.8 Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Aufsicht
- 2.9 Prüfurteil zu den von der Bankenkommision zusätzlich festgelegten Prüffeldern
- 2.10 Prüfurteil zur Schwerpunktprüfung
- 2.11 Behandlung des Berichts über die Aufsichtsprüfung des Vorjahres durch die Organe des Instituts

3. Risikolage

- 3.1 Einzelinstitut
 - 3.1.1 Risikopolitik
 - 3.1.2 Entwicklung in den wesentlichen Risikokategorien
 - 3.1.3 Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien
- 3.2 Konzern
 - 3.2.1 Risikopolitik
 - 3.2.2 Entwicklung in den wesentlichen Risikokategorien
 - 3.2.3 Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikokategorien

4. Zusätzliche Informationen

5. Beilagen

- Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, Anhang 1);
- Verzeichnis der Klumpenrisiken gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 ERV;
- Meldung der zehn grössten Schuldner (Anhang 4);
- Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse;
- Organigramm(e);
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der Prüfgesellschaft als sachdienlich beurteilt werden.

Stand vom 1. Januar 2007

Anhang 3:

Kennzahlensystem

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung ¹	Datengrundlage ²
1. Kennzahlen zur Bilanzanalyse und Vermögens- und Finanzlage			
Eigenkapitalquote	Anrechenbares bereinigtes Kernkapital (tier 1) in % der Bilanzsumme	Anrechenbares bereinigtes Kernkapital (tier 1) / Bilanzsumme Resultat in %	E: P_CASACH, Z02 / AU001, Z32 bzw. P_CASABISIRB, Z02 / AU001, Z32 K: C-CASACH, Z02 / AU101, Z32 bzw. C_CASABISIRB, Z02 / AU101, Z32
Umfang allfälliger stiller Reserven (ausschliesslich auf Einzelbasis)	Total stille Reserven in % der Bilanzsumme	Stille Reserven / Bilanzsumme Resultat in %	E: AU003, Z17 / AU001, Z32
Eigenmittel-Deckungsgrad 1	Total der anrechenbaren Eigenmittel in % des Totals erforderlicher Eigenmittel (Säule 1)	Total der anrechenbaren Eigenmittel / Total erforderliche Eigenmittel (Säule 1) Resultat in %	E: P_CASACH, Z01 / P_CASACH, Z93 bzw. P_CASABISIRB, Z01/ P_CASABISIRB, Z93 K: C_CASACH, Z01 / C_CASACH, Z93 bzw. C_CASABISIRB, Z01/ C_CASABISIRB, Z93

- ¹ * = Multiplikation
 / = Division
 Ø = Durchschnittswerte vom Bilanzstichtag des Vorjahres und jenem des Berichtsjahres

- ² E = Einzelbasis
 K = konsolidierte Basis
 AU = Aufsichtsreporting
 CASACH = Capital sheet des Eigenmittelausweises für Banken, die den Schweizer Standardansatz anwenden (P_CASACH auf Einzelbasis, C_CASACH auf konsolidierter Basis)
 CASABISIRB = Capital sheet des Eigenmittelausweises für Banken, die den internationalen Standardansatz oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden (P_CASABISIRB auf Einzelbasis, C_CASABISIRB auf konsolidierter Basis)
 MK = Meldung der Klumpenrisiken
 Z = Zeile

Die Verweise auf die Datengrundlagen in den Formularen des Aufsichtsreportings und des Eigenmittelausweises erfolgen im Sinne einer Definition.

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung ¹	Datengrundlage ²
Eigenmittel-Deckungsgrad 2	Total der anrechenbaren Eigenmittel abzüglich des Eigenmittelanteils zur Deckung der Beteiligungen und der Klumpenrisiken in % des Totals erforderlicher Eigenmittel zuzüglich der zusätzlichen Eigenmittel Säule 2	(Total der anrechenbaren Eigenmittel - Eigenmittelanteil zur Deckung der Beteiligungen und der Klumpenrisiken) / (Total erforderliche Eigenmittel + zusätzliche Eigenmittel Säule 2) Resultat in %	E: (P_CASACH, Z01 - Z90 - Z91) / (P_CASACH, Z93 + Z184) bzw. (P_CASABISIRB, Z01 - Z90 - Z91) / (P_CASABISIRB, Z93 + Z184) Falls keine zusätzlichen Eigenmittel Säule 2 vorgesehen sind, entspricht die Kennzahl dem Wert in P_CASACH, Z197 bzw. P_CASABISIRB, Z197. K: (C_CASACH, Z01 - Z90 - Z91) / (C_CASACH, Z93 + Z184) bzw. (C_CASABISIRB, Z01 - Z90 - Z91) / (C_CASABISIRB, Z93 + Z184) Falls keine zusätzlichen Eigenmittel Säule 2 vorgesehen sind, entspricht die Kennzahl dem Wert in C_CASACH, Z197 bzw. C_CASABISIRB, Z197.
Nicht als eigene Mittel anrechenbare stille Reserven in % des Totals der anrechenbaren Eigenmittel (ausschliesslich auf Einzelbasis)	Zeigt auf, in welchem Umfang das Institut stille Reserven hat, die nicht als Eigenmittel angerechnet werden können.	Nicht als Eigenmittel anrechenbare stille Reserven / Total der anrechenbaren Eigenmittel Resultat in %	E: AU003, Z16 / P_CASACH, Z01 bzw. AU003, Z16 / P_CASABISIRB, Z01
Liquide Aktiven in % der Bilanzsumme	Liquide Aktiven = Flüssige Mittel + Forderungen aus Geldmarktpapieren + Forderungen gegenüber Banken + Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen + Finanzanlagen ohne Liegenschaften + pos. Wiederbeschaffungswerten aus dem Handelsgeschäft	Liquide Aktiven / Bilanzsumme Resultat in %	E: (AU001, Z01+Z02+Z03+Z17+(Z18-Z19) + AU006, Kol.01 Z60) / AU001, Z32 K: (AU101, Z01+Z02+Z03+Z17+(Z18-Z19) + AU106, Kol.01 Z60) / AU101, Z32

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung ¹	Datengrundlage ²
Zinsänderungsrisiko (Sensitivität des Eigenkapitals auf Zinssatzänderungen)	Modified Duration: Prozentuale Veränderung des Marktwertes des Eigenkapitals (Barwert des effektiven EK) bei einer parallelen Verschiebung der Marktzinskurven in sämtlichen Laufzeiten um +/- 100 bp.	Gemäss Output des jeweiligen EDV-Tools Resultat in %	Individuelle Datenbasis
Barwert/Nennwert-Ratio des Eigenkapitals	Verhältnis zwischen dem Barwert und dem Nominalwert des Eigenkapitals	Barwert des Eigenkapitals / Nominalwert (Buchwert) des Eigenkapitals Resultat in %	Individuelle Datenbasis
Refinanzierungsgrad der Kundenausleihungen durch Kundengelder	Kundengelder in % der Kundenausleihungen	(Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform + Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden + Kassenobligationen) / (Forderungen gegenüber Kunden + Hypothekarforderungen) Resultat in %	E: (AU001, Z42,+Z43+Z44) / (AU001, Z04+12) K: (AU101, Z42+Z43+Z44) / (AU101, Z04+12)
Anteil der meldepflichtigen Klumpenrisiken	Klumpenrisiken gemäss Art. 83 Abs. 1 ERV im Verhältnis zum Total der anrechenbaren Eigenmittel	Quote der meldepflichtigen gewichteten Risikopositionen (brutto) / Total der anrechenbaren Eigenmittel Resultat in %	E: $\sum(\text{MK Kol. 06}) / \text{P_CASACH, Z01}$ bzw. $\sum(\text{MK Kol. 06}) / \text{P_CASABISIRB, Z01}$ K: $\sum(\text{MK Kol. 06}) / \text{C_CASACH, Z01}$ bzw. $\sum(\text{MK Kol. 06}) / \text{C_CASABISIRB, Z01}$
Quote der Wertberichtigungen auf Kreditportefeuille	Anteil der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken an den Forderungen gegenüber Kunden und den Hypothekarforderungen	Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken / (Forderungen gegenüber Kunden + Hypothekarforderungen) Resultat in %	E: AU004, Kol. 07, Z02 / (AU001, Z04+Z12) K: AU104, Kol. 07, Z02 / (AU101, Z04+Z12)
Quote der Wertberichtigungen auf den gefährdeten Forderungen	Anteil der Einzelwertberichtigungen auf den gemäss Definition RRV-EBK gefährdeten Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen (Nettoschuldbetrag nach RRV-EBK, Tabelle B)	Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Forderungen / Nettoschuldbetrag der gefährdeten Forderungen Resultat in %	E: AU005, Z04 / AU005, Z03 K: AU105, Z04 / AU105, Z03

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung ¹	Datengrundlage ²
Quote der gefährdeten Forderungen auf dem gesamten Kreditportefeuille	Anteil der gefährdeten Forderungen (Bruttoschuldbetrag nach RRV-EBK, Tabelle B) am Total der Kundenausleihungen	Bruttoschuldbetrag der gefährdeten Forderungen / (Forderungen gegenüber Kunden + Hypothekarforderungen) Resultat in %	E: AU005, Z01 / (AU001, Z04+Z12) K: AU105, Z01 / (AU101, Z04+Z12)
Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Forderungen gegenüber Kunden	Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Forderungen gegenüber Kunden	Ertragslose Ausleihungen auf Forderungen gegenüber Kunden / Forderungen gegenüber Kunden Resultat in %	E: AU005, Z08 / AU001, Z04 K: AU105, Z08 / AU101, Z04
Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Hypothekarforderungen	Anteil der ertragslosen Ausleihungen in den Hypothekarforderungen	Ertragslose Ausleihungen auf Hypothekarforderungen / Hypothekarforderungen Resultat in %	E: AU005, Z09 / AU001, Z12 K: AU105, Z09 / AU101, Z12
2. Kennzahlen zur Erfolgsanalyse und zur Ertragslage			
Ø-Verzinsung der Aktiven	Zins- und Dividendenerträge in % der Ø-Bilanzsumme	(Zins- und Diskontertrag + Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen + Zins und Dividendenertrag aus Finanzanlagen) / Ø-Bilanzsumme Resultat in %	E: (AU002, Z01+Z02+Z03) / AU001, Z32 K: (AU102, Z01+Z02+Z03) / AU101, Z32
Ø-Verzinsung des Fremdkapitals	Zinsaufwand in % des Ø-Fremdkapitals	Zinsaufwand / (Ø-Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren + Ø-Verpflichtungen gegenüber Banken + Ø-Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform + Ø-Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden + Ø-Kassenobligationen + Ø-Anleihen und Pfandbriefdarlehen + Ø-Rechnungsabgrenzungen + Ø-Sonstige Passiven + Ø-Wertberichtigungen und Rückstellungen + Ø-Schwankungsreserven für Kreditrisiken) Resultat in %	E: AU002, Z04 / (AU001, Z40+Z41+Z42+Z43+Z44+Z45+Z46+Z47+Z48+Z49) K: AU102, Z04 / (AU101, Z40+Z41+Z42+Z43+Z44+Z45+Z46+Z47+Z48)
Bruttozinsmarge	Erfolg aus dem Zinsengeschäft + Kommissionsertrag aus dem Kreditgeschäft in % der Ø-Bilanzsumme	(Erfolg aus dem Zinsengeschäft + Kommissionsertrag Kreditgeschäft) / Ø-Bilanzsumme Resultat in %	E: (AU002, Z05+Z06) / AU001, Z32 K: (AU102, Z05+Z06) / AU101, Z32

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung ¹	Datengrundlage ²
Ertragsintensität des Kundenvermögens (nur für Abschlüsse, welche die Tabelle Q gemäss RRV-EBK enthalten)	Kommissions- und Dienstleistungserfolg in % des Kundenvermögens: Kommissions- und Dienstleistungserfolg = Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft + Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft – Kommissionsaufwand Kundenvermögen = Kundenvermögen nach RRV-EBK, Tabelle Q, inkl. Doppelzahlungen	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (ohne Kommissionsertrag Kreditgeschäft) / Ø-Total Kundenvermögen (inkl. Doppelzahlungen) Resultat in %	E: (AU002, Z10-Z06) / AU007, Z04 K: (AU102, Z10-Z06) / AU107, Z04
Ertragsintensität pro Mitarbeiter	Bruttoerfolg pro Mitarbeiter	(Erfolg aus dem Zinsengeschäft + Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft + Erfolg aus dem Handelsgeschäft + Übriger ordentlicher Erfolg) / Ø-Anzahl Mitarbeiter	E: (AU002, Z05+Z10+Z11+Z21) / Ø-(AU001, Z80+Z81) K: (AU102, Z05+Z10+Z11+Z17) / Ø-(AU101, Z80+Z81)
Geschäftsaufwand pro Mitarbeiter	Personal- und Sachaufwand pro Mitarbeiter	Geschäftsaufwand / Ø-Anzahl Mitarbeiter	E: AU002, Z24 / Ø-(AU001, Z80+Z81) K: AU102, Z20 / Ø-(AU101, Z80+Z81)
Cost/Income-Ratio	Verhältnis zwischen dem Geschäftsaufwand und dem Bruttoertrag	Geschäftsaufwand / Bruttoertrag Resultat in %	E: AU002, Z24 / (AU002, Z05 + Z10 + Z11 + Z21) K: AU102, Z20 / (AU102, Z05 + Z10 + Z11 + Z17)
3. Kennzahlen zur Rentabilität			
Bruttogewinn in % des anrechenbaren bereinigten Kernkapitals (tier 1)	Verhältnis zwischen dem Bruttogewinn und dem durchschnittlichen anrechenbaren bereinigten Kernkapital (tier 1)	Bruttogewinn / Ø anrechenbares bereinigtes Kernkapital (tier 1) Resultat in %	E: AU002, Z25 / Ø-P_CASACH, Z02 bzw. AU002, Z25 / Ø-P_CASABISIRB, Z02 K: AU102, Z21 / Ø-C_CASACH, Z02 bzw. AU102, Z21 / Ø-C_CASABISIRB, Z02

Kennzahl	Beschreibung	Berechnung ¹	Datengrundlage ²
Betriebserfolg in % des anrechenbaren bereinigten Kernkapitals (tier 1)	Verhältnis zwischen dem Betriebserfolg und dem durchschnittlichen anrechenbaren bereinigten Kernkapital (tier 1)	Betriebserfolg / Ø anrechenbares bereinigtes Kernkapital (tier 1) Resultat in %	E: AU002, Z38 / Ø-P_CASACH, Z02 bzw. AU002, Z38 / Ø-P_CASABISIRB, Z02 K: AU102, Z24 / Ø-C_CASACH, Z02 bzw. AU102, Z24 / Ø-C_CASABISIRB, Z02
Unternehmungserfolg in % des anrechenbaren bereinigten Kernkapitals (tier 1)	Verhältnis zwischen dem Unternehmungserfolg und dem durchschnittlichen anrechenbaren bereinigten Kernkapital (tier 1)	Unternehmungserfolg / Ø anrechenbares bereinigtes Kernkapital (tier 1) Resultat in %	E: AU002, Z49 / Ø-P_CASACH, Z02 bzw. AU002, Z49 / Ø-P_CASABISIRB, Z02 K: AU102, Z28 bzw. Z30 / Ø-C_CASACH, Z02 bzw. AU102, Z28 bzw. Z30 / Ø-C_CASABISIRB, Z02
RORE (Return on required equity; betriebliche Rentabilität der erforderlichen Eigenmittel)	Quote des betrieblichen Reingewinns am Total erforderlicher Eigenmittel (Jahresdurchschnittswert)	Betriebserfolg / Ø Total erforderliche Eigenmittel Resultat in %	E: AU002, Z38 / Ø-P_CASACH, Z93 bzw. AU002, Z38 / Ø-P_CASABISIRB, Z93 K: AU102, Z24 / Ø-C_CASACH, Z93 bzw. AU102, Z24 / Ø-C_CASABISIRB, Z93

Anhang 4:

Meldung der zehn grössten Schuldner

I. Zu meldende Schuldner

Die Banken und Effekthändler erstellen auf Stufe Einzelinstitut sowie auf konsolidierter Basis eine Liste der zehn grössten Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner. Für die Definition einer Gruppe verbundener Schuldner gelten die Regeln von Art. 100 ERV. **A1**

Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner, bei denen es sich um **A2**

- öffentlich-rechtliche Körperschaften in OECD-Ländern oder
- in- und ausländische Banken und Effekthändler

handelt, müssen nicht gemeldet werden. Sie fallen hingegen unter die Meldepflicht, wenn es sich um Organgeschäfte im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV handelt. Gruppen verbundener Schuldner, die sich nur teilweise aus in- und ausländischen Banken und Effekthändlern zusammensetzen (z.B. Mischkonzerne), fallen unter die Meldepflicht, wenn die Banken und Effekthändler innerhalb der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Fall ist die Gesamtposition der Gruppe zu melden und nicht bloss die Positionen von Schuldnern, die weder Banken noch Effekthändler sind.

II. Berechnung der Position

Der für die Meldung der Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner massgebende Wert der Gesamtposition (brutto vor Abzug allfälliger Einzelwertberichtigungen) sowie der Gesamtlime ermittelt sich aus **A3**

- Forderungen (Bilanzpositionen „Forderungen aus Geldmarktpapieren“, „Forderungen gegenüber Kunden“, „Hypothekarforderungen“)
- Ausserbilanzgeschäften: Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
- Kreditäquivalenten derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 42–45 ERV und EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“
- Netto-Longpositionen der Beteiligungspapiere (Bilanzpositionen: „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“, „Finanzanlagen“ und „Beteiligungen“) berechnet gemäss Art. 39 Abs. 1 und 3 ERV (bei den unter „Beteiligungen“ bilanzierten Papieren sind jedoch nur die nicht konsolidierungspflichtigen Beteiligungen zu berücksichtigen)
- Schuldtiteln (Bilanzpositionen: „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“ und „Finanzanlagen“).

Die Verrechnung von Forderungen und Verpflichtungen ist nur zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang zulässig wie in den Rechnungslegungs- und Eigenmittelvorschriften. **A4**

Der gemäss Rz A3 berechnete massgebende Wert wird nicht risikogewichtet. **A5**

Forderungen, die unter Beachtung der reglementarischen Belehnungsgrenzen durch **A6**

- bankübliche, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt nach Art. 4 Bst. d ERV gehandelte bewegliche Vermögenswerte,
- Treuhandanlagen oder
- Bareinlagen

gedeckt sind und bei denen eine wöchentliche, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen eine tägliche Marktbewertung stattfindet, werden im massgebenden Wert gemäss Rz A3 nicht berücksichtigt. Die Position ist dennoch zu berücksichtigen, sofern es sich um ein Organgeschäft im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV handelt.

Alle übrigen Forderungen werden unbesehen ihrer Deckung berücksichtigt. Dies hat insbesondere zur Folge, dass das in Art. 106 Abs. 3 ERV vorgesehene Verfahren nicht zur Anwendung kommt und Positionen mit dem Risikogewichtungssatz gemäss den Eigenmittelvorschriften mit 0% in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen. **A7**

III. Wesentlichkeit

Der Schuldner bzw. die Gruppe verbundener Schuldner ist nicht zu melden, obwohl der massgebende Wert gemäss Rz A3 unter die zehn Grössten fällt, falls der massgebende Wert weniger als 1 Mio. Franken beträgt und weniger als 4% der gemäss Art. 16 und 17 ERV anrechenbaren eigenen Mittel entspricht. Diese Regelung gilt auch für Organgeschäfte im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV. **A8**

IV. Inhalt der Meldung

Die Meldung hat pro Schuldner bzw. Gruppe verbundener Schuldner folgende Angaben zu enthalten: **A9**

- a. Namen, Vornamen und Domizil (Wohnort/Sitz) der Vertragspartner und allfälliger wirtschaftlich berechtigter Personen, falls diese nicht mit den Vertragspartnern identisch sind. Bei Aktiengesellschaften sind Angaben über das Aktionariat zu machen.
- b. Gesamtposition und die entsprechende bewilligte Gesamtlimite gemäss Rz A3 in 1'000 Fr.
- c. allfällige notwendige Wertberichtigungen in 1'000 Fr.
- d. Hinweis, ob es sich um ein Organgeschäft im Sinne von Art. 90 Abs. 4 ERV handelt.

Als Stichtag für die Ermittlung der meldepflichtigen Angaben gilt der Stichtag des dem Bericht über die Aufsichtsprüfung beigelegten Verzeichnisses der Klumpenrisiken gemäss Art. 90 ERV. **A10**